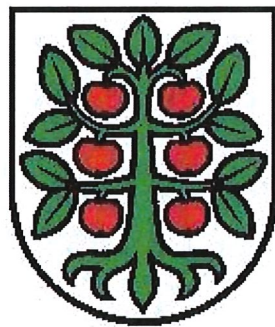


Einwohnergemeinde Affoltern i.E.



Benutzungsordnung für die Gemeindeliegenschaften



Der Gemeinderat Affoltern i.E. erlässt folgende

Benutzungsordnung

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz

Die Liegenschaften der Gemeinde Affoltern i.E. stehen grundsätzlich allen interessierten Kreisen offen. Bei der Belegung der Liegenschaften genießt die Einwohnergemeinde oder die Schule Priorität, der Werkhof dient in erster Linie der gemeindeeigenen Nutzung sowie dem Militär. Das Militär genießt bei kurzfristigen Reservationen Priorität. Die Benutzer der Anlagen sind für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.

1.2 Benutzungsgesuche, Zuständigkeiten

Gesuche sind rechtzeitig schriftlich der zuständigen Stelle einzureichen. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten: Name und Adresse der verantwortlichen Person und allenfalls des Vereins, Zweck, Dauer und Zeit der Benutzung. Es gelten nachfolgende Zuständigkeiten.

Einmalige Anlässe:

Schulanlagen

- Schulhaustrakt, Lehrerzimmer: Schulleitung
- Bibliothek: Gemeinde, Schule unter Absprache mit Bibliotheksverein

Militärunterkunft

Für sämtliche Benutzungsbewilligungen im Bereich Truppenunterkunft ist der Ortsquartiermeister zuständig.

Übrige Anlagen

Zuständig ist die Bau- und Liegenschaftskommission resp. die Gemeindeverwaltung. Die Bewilligung wird in jedem Fall unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Anlagen an den entsprechenden Daten nicht anderweitig (Wegequipe, Schule, Militär, etc.) benutzt werden. Alle betroffenen Stellen erhalten eine Kopie der Bewilligung und können innert 10 Tagen ihren Anspruch geltend machen. In diesem Fall verliert die erteilte Bewilligung die Gültigkeit sofort.

Regelmässige Benutzung:

Die Bau- und Liegenschaftskommission entscheidet nach Rücksprache mit den für die einmaligen Bewilligungen zuständigen Personen.

1.3 Schulanlagen: Einschränkung bei der regelmässigen Benutzung

Die regelmässige Benutzung der Schulanlage (ausgenommen Mehrzweckraum, Turnhalle und Sportplatz) ist im Normalfall nur an Wochentagen (von Montag bis Samstagabend, ab 18:00 Uhr) gestattet. Vor Feiertagen sind die Räume um 18:00 Uhr des Vorabends zu verlassen. Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind an die Bau- und Liegenschaftskommission zu richten.



1.4 Widerruf der Bewilligung

Benutzungsbewilligungen werden auf Zusehen hin erteilt. Sie können jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden oder andere Gründe dies rechtfertigen (z.B. ungebührliches Betragen, Beschädigen der Anlagen/Geräte/Einrichtungen, aber auch, wenn andere Interessenten Vorrang haben). Ein Verzicht auf die Benutzung ist der verantwortlichen Stelle unverzüglich zu melden.

1.5 Verantwortung der Benutzer

- Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten nach jeder Benutzung abgeschlossen werden und das Licht gelöscht wird.
- Die verantwortliche Person ist im Einvernehmen mit dem Hauswart ebenfalls für Zwischen- und Endreinigungen sämtlicher benutzter Anlagen und Einrichtungen verantwortlich. Ist die Reinigung ungenügend, wird durch den Hauswart nachgereinigt. Der entstandene Aufwand wird gemäss geltendem Tarif in Rechnung gestellt.
- Der Schulunterricht darf durch die Benutzer in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten strikt untersagt.
- Der Hauswart und seine Stellvertretung sind bevollmächtigte Aufsichtsorgane. Ihre Anweisungen sind in jedem Fall zu befolgen.
- Die Lokale dürfen frühestens eine Viertelstunde vor Beginn des Anlasses betreten werden. Übungen, Kurse etc. müssen im Normalfall um 22.00 Uhr beendet sein.
- Es ist auf Sauberkeit zu achten. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben.
- Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Die Gemeinde Affoltern übernimmt keine Haftung. Eine Haftpflichtversicherung ist Sache des Benutzers. Reparaturaufträge dürfen nur von der zuständigen Stelle der Gemeinde in Auftrag gegeben werden.
- Das Aufstellen/Benutzen von eigenem Mobiliar ist Dritten grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Fällen ist ein Gesuch an die Bau- und Liegenschaftskommission zu stellen. Die Gemeinde haftet keinesfalls für persönliches und fremdes Eigentum.
- Fluchtwege und Löschposten sind jederzeit freizuhalten.

2. Turnhalle und Sportanlagen

Für die Benutzung der Turnhalle und der Sportanlagen gelten folgende Bestimmungen:

2.1 Grundsatz

Priorität bei der Benutzung der Turnhalle und der Sportanlagen haben Gemeinde, Schule und Militär. Sie sind berechtigt, die Anlagen auch an Tagen zu beanspruchen, an denen sie im Normalfall durch Dritte belegt sind.

2.2 Turnhalle

- Der erstellte Benutzungsplan ist massgebend und verbindlich.
- Zum Umkleiden sind die entsprechenden Räume zu benutzen.
- Die Turnhalle darf nur barfuss oder in geeigneten, sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Verwendung von Geräten, welche den Boden oder andere Teile der Halle beschädigen könnten, ist verboten. Hantelheben und Kugelstossen dürfen in der Halle nur mit geeignetem Material betrieben werden. Magnesia ist in dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren.



- Schulsportgeräte dürfen nur mit Bewilligungen der Schule resp. der Gemeinde und unter Verantwortung der Gesuchsteller benutzt werden.
- Nach jeder Benutzung sind Geräte und Einrichtungen an den für sie bestimmten Platz zu versorgen. Die in der Turnhalle deponierten Gerätschaften dürfen nicht im Freien benutzt werden.
- Die Turn- und Sportvereine haben ihr Turnmaterial selber zu beschaffen und getrennt zu lagern.

2.3 Duschen

Die Duschen stehen in erster Priorität der Schule zur Verfügung.

2.4 Rasenplatz, Laufbahnen, Hartplatz

- Das Betreten des Rasenplatzes mit Fußballschuhen (auswechselbare Nocken) ist untersagt. Jede Beschädigung des Rasens ist zu vermeiden.
- Der Rasen darf nicht mit Sägemehl bestreut werden. Für Markierungen ist Markierungsfarbe zu verwenden.
- Der Rasen kann durch den Hauswart zu gewissen Zeiten gesperrt werden (insbesondere bei nassem Zustand, nach Regen- oder Tauwetter).
- Auf den Laufbahnen und dem Hartplatz dürfen die für Kunststoffbelag vorgesehenen Stachelschuhe mit kurzen Stacheln benutzt werden.

3. Schulbetrieb

Die Schulräume sind grundsätzlich für den Schulbetrieb bestimmt. Bei anderwärtiger Benutzung gelten folgende Regeln:

3.1 Die Benutzung der Schulräume, Einrichtungen und Geräte (z.B. Wandtafel, Projektor, EDV-Anlage) ist mit Bewilligung der Schulleitung grundsätzlich möglich. Einrichtungen, Maschinen und Geräte dürfen nur von kundigen und von der Schulleitung entsprechend instruierten Personen bedient werden.

3.2 Es dürfen keine Mobilien aus den Schulzimmern entfernt werden. Die Schränke und deren Inhalt stehen nicht zur Verfügung.

3.3 Die Zimmer sind in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass abgeschlossen wird. Punkto Reinigung sind die Anweisungen des Hauswartes massgebend.

3.4 Fenster (insbesondere auch Dachfenster) sind vor dem Verlassen der Schulräume zu schliessen und die Lichter sind zu löschen.

4. Mehrzweckraum

4.1 Übergabe und Rückgabe sind mit dem Hauswart abzusprechen.

4.2 Das Inventar in der Küche kann auf Anfrage mitbenutzt werden. Nach jeder Benutzung wird das Inventar kontrolliert. Der Ersatz für fehlendes Inventar wird dem Benutzer verrechnet.



5. Bibliothek

5.1 Für die Bibliothek gilt die zwischen dem Verein und der Gemeinde abgeschlossene Vereinbarung.

5.2 Bei Benutzung des Gruppenunterrichtsraums durch Schüler und Lehrerschaft trägt die jeweilig Lehrkraft die Verantwortung.

6. Truppenunterkunft

6.1 Die Benutzung der Schulanlage oder einzelner Räume durch das Militär ist rechtzeitig zwischen Ortsquartiermeister und Hauswart abzusprechen.

6.2 Die Truppe ist durch den Ortsquartiermeister anzuweisen, unnötigen Lärm zu vermeiden. Während der Schulzeit ist der Aufenthalt vor dem Schulhaus nicht gestattet.

6.3 Die Truppenunterkunft darf auch von Privaten bis zu 50 Personen benutzt werden, wobei in jedem Fall das Militär Priorität genießt. Die Gebühren sind im Benutzungstarif geregelt.

7. Werkhof-Obergeschoss

7.1 Das Obergeschoss des Werkhofes dient in erster Priorität der Gemeinde. Während Belegungen der Truppenunterkunft durch Militär genießt dieses Priorität. Der Raum kann Dritten für Anlässe zur Verfügung gestellt werden, sofern dem keine andere Nutzung entgegensteht. Erteilte Benutzungsbewilligungen gelten in jedem Fall unter dem Vorbehalt, dass das Militär die Räume nicht benötigt. Die Bewilligungen können auch kurzfristig widerrufen werden.

7.2 Der Raum muss für Fremdbenutzungen ganz oder teilweise geräumt werden. Der dadurch entstehende Aufwand ist in jedem Fall kostenpflichtig (gemäss dem im Tarif geregelten Ansatz). Benutzer des Werkhofs können die Arbeiten nach Anweisung des Wegmeisters/Werkhofangestellten selber übernehmen oder bei den Arbeiten mithelfen. Verrechnet wird der effektive Aufwand des Gemeindeangestellten gemäss Rapport.

7.3 Die Kosten für den Blechvorbau werden anteilmässig unter denjenigen Stellen aufgeteilt, welche diese Einrichtung benutzen. Die Gemeinde beteiligt sich an diesen Kosten, sofern sie die Einrichtung ebenfalls für einen Anlass (z.B. Bundesfeier) mitbenutzt.

7.4 Die im Werkhof-Obergeschoss gelagerten Festischgarnituren stehen in diesem Raum grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Allfälliger Aufwand der Gemeindeangestellten (z.B. für Mithilfe beim Aufstellen oder Wegräumen) wird jedoch in jedem Fall verrechnet (gemäss Gebührentarif). Die Tische und Bänke werden auswärts vermietet (gemäss Gebührentarif). Für Herausgabe und Rücknahme ist der Wegmeister/Werkhofangestellte zuständig.

7.5 Benutzer des Werkhof-Obergeschosses können die WC-Anlagen in der Zivilschutzanlage Affoltern mitbenutzen.



8. Umgebung, Nebenräume, etc.

8.1 Die Umgebung der Schulanlage dient in erster Linie der Pausen und Freizeitgestaltung sowie der Erholung.

8.2 Die Spielgeräte stehen allen Benutzern zur Verfügung. Für Unfälle sowie für Forderungen die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen und der Umgebung entstehen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

8.3 Das Biotop stellt eine naturbelassene Flora und Fauna dar. Pflanzen und Tiere dürfen nicht gestört, die Becken nicht betreten oder verändert werden. Es sind die Wege zu benutzen. Das Unterhalten des Biotops ist Sache der Bau- und Liegenschaftskommission.

8.4 Fahrzeuge jeglicher Art sind an den dafür bestimmten Stellen zu parkieren. Allfällig festgelegte Parkzeiten sind zu beachten.

8.5 Technische Anlagen und Einrichtungen dürfen von Unbefugten nicht bedient und betätigt werden.

9. Gemeindezentrum

9.1 Die Räumlichkeiten (Hauswirtschaftsraum und Theorieraum) der Einwohnergemeinde im Gemeindezentrum werden Dritten zur Verfügung gestellt. Bei Benutzung durch die Einwohnergemeinde resp. die Schule wird diese prioritär behandelt.

10. Zivilschutzanlage

10.1 Die Zivilschutzanlage Affoltern kann von Dritten benutzt werden, wobei in jedem Fall das Militär Priorität genießt. Die Gebühren sind im Benutzungstarif geregelt.

10.2 Für die Zivilschutzanlagen im Häusermoos und im Weier gelten andere Bestimmungen.

11. Gebühren

Die Gemeinde erhebt für ausserordentliche, private oder kommerzielle Nutzung der Räume und Einrichtungen Gebühren. Die Gebühren dienen zur Deckung der Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Abfall etc.). Vereine der Gemeinde Affoltern können die Räumlichkeiten für ihre Trainings und Übungen unentgeltlich nutzen. Für das Militär gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den betroffenen Parteien.



Tarif

Raum	Tarif
Mehrzweckraum	CHF 100.00 pro Tag
Galerie	CHF 50.00 pro Tag
Sitzungszimmer (allgemein)*	CHF 50.00
Theorieraum	CHF 50.00
Schulküche	CHF 50.00
Turnhalle inkl. Duschen	CHF 50.00
Sportplatz inkl. Duschen	CHF 50.00
Duschen	CHF 50.00
Werkhof inkl. WC ZSA	CHF 50.00
Truppenunterkunft (bis 50 Pers.)	CHF 25.00 pro Person und Nacht (minimal Ansatz CHF 200.00)
ZSA Affoltern	CHF 20.00 pro Person und Nacht

Weitere Aufwände	Tarif
Reinigungsaufwand	CHF 40.00 pro Stunde
Aufwand Werkhof Mitarbeiter	CHF 40.00 pro Stunde
Festbänke und Tische	CHF 5.00 pro Garnitur

* Das Sitzungszimmer «Webstube» im 2. Stock der Gemeindeverwaltung wird Organisationen und Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Affoltern i.E. kostenlos zur Verfügung gestellt.

Spezialfälle werden von der Bau- und Liegenschaftskommission auf schriftlichen Antrag beurteilt und entschieden (Pauschalregelungen).

12. Schlussbestimmungen

Dritte haben keinen Rechtsanspruch auf die Benutzung der Gemeindeliegenschaften. Die zuständige Stelle kann die Bewilligung unter anderem verweigern, wenn die ordnungsgemässe Benutzung in Frage gestellt ist oder öffentlichen Interessen zuwiderlaufen könnte. Gegen Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Bau- und Liegenschaftskommission Einsprache erhoben werden, Entscheide der Bau- und Liegenschaftskommission betreffend dieser Benutzungsordnung können innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig. Änderungen der Benutzungsordnung (inkl. Tarif) beschliesst der Gemeinderat.

Diese Benutzungsbewilligung wurde durch den Gemeinderat am 17. Dezember 2021 genehmigt.

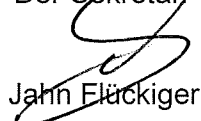
Diese Benutzungsordnung ersetzt alle bisherigen Bestimmungen; sie tritt per 01. Januar 2022 in Kraft.

GEMEINDERAT AFFOLTERN I.E.

Der Präsident:


Roland Ryser

Der Sekretär:


Jahn Flückiger